

Gemeinsame Info der Beschäftigten- vertretungen

der allgemeinbildenden
Schulen Pankow

PERSONALRAT:

Ute Klinkmüller (Vorsitzende)

ute.klinkmueller@senbjf.berlin.de Tel.: 90249-1037 Fax: -39

Telefonische Sprechzeit: Do 9-16 Uhr oder n. Vereinbarung

FRAUENVERTRETERIN:

Wiebke Senff (Stv. FV: Michelle Ritzmann)

wiebke.senff@senbjf.berlin.de Tel.: 90249-1032 Fax: -39

SCHWERBEHINDERTENVERTRAUENSPERSON:

Daniela Wegner (Stv. SbV: Silvia Tegge, Pablo Postigo Olsson)

daniela.wegner@senbjf.berlin.de Tel.: 90249-1034 Fax: -39

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin, 3. OG

Nr. 1/2023

23.05.2023

www.berlin.de/gpr/pankow

Teilzeitkonzepte für Lehrkräfte

Sehr geehrte Schulleiter*innen, liebe Kolleg*innen,

in der gemeinsamen Info der Beschäftigtenvertretungen¹ vom 14.12.2021 informierten wir bereits über die Rechtsansprüche teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte. Seitdem sind von fast allen Schulen Teilzeitkonzepte bei der Dienststellenleiterin eingegangen. Die Frauenvertreterin hat diese im Oktober 2022 zu einer ersten Durchsicht erhalten und im Dezember 2022 in einer Stellungnahme Hinweise an die Dienststellenleiterin zurückgemeldet. Die Dienststellenleiterin bat die Schulleitungen kürzlich um Überarbeitung bis zur ersten Gesamtkonferenz im Schuljahr 2023/24. Wir möchten Ihnen ergänzend dazu Informationen an die Hand geben, um den Prozess in Ihrem Sinne mitzugestalten. Es sind im Wesentlichen zwei Punkte zu beachten:

1. Alle Vorgaben des Frauenförderplans sind verbindlich und in Gänze umzusetzen und für die jeweilige Schule zu konkretisieren: „Den Teilzeitbeschäftigten, insbesondere denjenigen mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben,

- sind je nach Umfang der Teilzeit ein oder zwei unterrichtsfreie Tage zu ermöglichen,
- sind an Wochentagen, an denen Zeitfenster für Kooperation und Teamarbeit festgelegt sind, unterrichtsfreie Tage nach Möglichkeit zu vermeiden,
- ist der Einsatz mit weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag zu vermeiden,
- ist die Zahl der Springstunden proportional zur jeweiligen Stundenreduzierung zu verringern,
- ist der Unterrichtseinsatz am Vor- und am Nachmittag in Verbindung mit Springstunden zu vermeiden,
- ist Mehrarbeit proportional zum Stundenumfang anzuordnen.“²

Wichtig: alle diese Vorgaben sind umzusetzen, sie stehen nicht zur Auswahl. Eine Konkretisierung betrifft z.B. die Fragen: Ab welcher Stundenzahl gibt es einen zweiten freien Tag? Wie viele Aufsichten sind ab X Stunden zu leisten? Wie viele Springstunden werden bei X Unterrichtsstunden eingeplant?³

¹ [PR-Info 14/2021: Teilzeitkonzepte für Lehrkräfte](#) (Download)

² [Frauenförderplan Pankow](#), S. 44, Hervorhebung durch uns.

³ Zu Fragen bzgl. Springstunden, Mehrarbeit und „Bereitschaftsdienst“ siehe PR-Info 9/2022: [PR-Info 09/2022: Mehrbelastung durch Lehrkräftemangel](#) (Download)

2. Alle teilbaren außerunterrichtlichen Tätigkeiten müssen nur entsprechend des jeweiligen Teilzeitumfangs geleistet werden. Dies kann beispielsweise betreffen: Einschulungen, Tage der offenen Tür, Wandertage, Exkursionen, Projektwochen, Schulfeste, Sportfeste, Präsenztage, Elternsprechtage, die Teilnahme als Beisitzer*in oder zweite Korrektor*in an Prüfungen. Bitte beachten Sie: Grundsätzlich sind Konferenzen nicht teilbar, d.h. alle Beschäftigten sind laut Schulgesetz zur Teilnahme verpflichtet. Im Gegensatz zu Klassen- und Gesamtkonferenzen kann die Schulleitung Beschäftigte jedoch bei mehr als drei Fachkonferenzen anteilig von der Teilnahme befreien (§82 (3) SchulG).

Zwei Rechtsbelege sind für die anteilige Ableistung außerunterrichtlicher Tätigkeiten von Bedeutung: So legt § 10 (5) LGG fest: „Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen.“ Außerdem heißt es im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: „Ist ein Ausgleich in diesem Bereich (dem Bereich der außerunterrichtlichen Tätigkeiten, Anm. d. Verf.) nicht im erforderlichen Umfang möglich oder nicht gewollt, muss der Ausgleich durch Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen.“ (vgl.: BVerwG 2C 16.14 OVG 5 LC 269/09).

Für Konferenzen und andere unteilbare Tätigkeiten ist daher ein zeitlicher Ausgleich zu schaffen. Für den Fall, dass Beschäftigte über ihre Teilzeit hinaus zu Tätigkeiten herangezogen werden, sollen für die Schule praktikable Ausgleichsmöglichkeiten festgelegt werden.

Was ist darüber hinaus zu beachten?

Das genannte Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 2015 (!) ist die gültige Rechtsprechung. Kolleg*innen verzichten aus individuellen Gründen auf Geld, z.B. damit sie ihren Familienaufgaben angemessen nachkommen können. Mit Hinweisen auf mögliche Folgen der Umsetzung dieses Urteils (z.B. „Schüler*innen oder Vollzeitkräfte dürfen nicht unter der Teilzeit leiden.“) werden Beschäftigte gegeneinander ausgespielt.

Die Umsetzung des Teilzeit-Urteils entspricht der aktuellen Rechtslage. Die Senatsbildungsverwaltung hat entschieden, dass das Bundesverwaltungsgerichtsurteil umgesetzt wird, indem jede einzelne Schule transparente Teilzeit-Grundsätze beschließt (§ 79 (3) Nr. 9 SchulG). Vereinbarungen zwischen einzelnen Lehrkräften und der Schulleitung kommen diesem Anspruch nicht nach und führen zu Benachteiligungen. Strukturelle Probleme erfordern strukturelle Lösungen, so dass Kolleg*innen nicht zu Bittsteller*innen werden und Regelungen für alle gelten. So weiß jede*r Kolleg*in, was bei welcher Stundenzahl an Arbeit zu erwarten ist.

Handlungsspielräume für Schulleitungen und Gesamtkonferenzen

Stellen Schulleitungen fest, dass sie aus Mangel an Ressourcen ein Teilzeitkonzept nicht gemäß den Vorgaben umsetzen können, ist es nach unserem Verständnis folgerichtig, dies unter der Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen an die Dienststellenleitung und an das Referat I B zurückzumelden. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Beratung auf der Gesamtkonferenz darüber, welche Aufgabenreduzierungen an der Schule sinnvoll und möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Klinkmüller
PR-Vorsitzende

Wiebke Senff
Frauenvertreterin

Daniela Wegner
Schwerbehindertenvertrauensperson